

**Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
53.0031/26/0014298-0506/0062.U

Münster, den 02.03.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sarpi Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 10.02.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 41) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung und der Rückbau der Acrolein-Cyanohydrin-Acetat (ACA)-Übernahmestation (Entleerstation 1).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht